



Häufige Fragen zum Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) NRW – FAQ –

Inhaltsverzeichnis

Ausführungen über das Zusammenwirken der Bausteine.....	2
Vernetzung und Kooperation vor Ort	3
BAUSTEIN 1 und BAUSTEIN 2: Förderrichtlinie zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (KIM-Koordination und KIM-Case Management).	5
BAUSTEIN 3: Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen	14



Ausführungen über das Zusammenwirken der Bausteine

1. Was beinhalten die Bausteine im Kommunalen Integrationsmanagement im Sinne der Landesförderung und wie arbeiten die Akteur:innen vor Ort zusammen?

Zu der Aufgabenstellung der Koordination (Baustein 1) des Gesamtprozesses gehören die Angebotsentwicklung, die Angebotssteuerung, das Controlling sowie die Steuerung der Umsetzung der Gesamtkonzeption der drei KIM-Bausteine.

Über das landesgeförderte rechtskreisübergreifende individuelle KIM-Case Management (Baustein 2) werden zudem lebenslagenbezogene Beratungs- und Begleitangebote realisiert, um die unterschiedlichsten Herausforderungen anzugehen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen, wie bspw. ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen und Gesundheit. Migrationsrechtliche Fragestellungen aus dem Aufenthaltsgesetz, bspw. Duldungsmöglichkeiten bei Beschäftigung und Ausbildung sowie die Möglichkeiten der Bleiberechte nach §§ 25a und 25b AufenthG sollen einbezogen werden. Der Beratungs- und Begleitungsprozess beinhaltet die aktive Zugangsgestaltung grundsätzlich durch folgende Module: Erstberatung, Assessment, Zielvereinbarung, Hilfeplanung, Leistungssteuerung, Evaluation.

Mit Baustein 3 werden zusätzliche Personalstellen bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden gefördert, um zur rechtlichen Verstärkung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen beizutragen und eine enge Zusammenarbeit der ausländerrechtlichen Behörden mit dem Kommunalen Integrationsmanagement NRW zu erreichen.

Case Management im Sinne der Landesförderung „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ unterstützt die Etablierung effektiver Strukturen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandener Ämter, Behörden und weiterer integrationspolitischer Akteur:innen, die Dienstleistungen zur Integration von Eingewanderten erbringen – ausgehend von der Betrachtung der Bearbeitung von Einzelfällen und den damit verbundenen unterschiedlichen Sichtweisen und Verantwortlichkeiten. Grundlage ist das Handlungskonzept des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement. Das Ziel ist, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Institutionen im Bereich Migration und Integration sowie Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und zu einer integrierten **kommunalen Steuerung** der örtlichen Integration von Eingewanderten zu kommen. Kerninhalte sind die Definition und die Operationalisierung der Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Vorschriften des Bundes zur rechtlichen Integration nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten



(JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Zusammengefasst geht es um die **kommunale Steuerung und Organisation** von Integrationsprozessen von „der Einreise bis zur Einbürgerung“. Entscheidende Institution ist dafür das **Kommunale Integrationszentrum**, bei dem die Stellen, die mit der Landesförderung „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ gefördert werden, vom Grundsatz her angesiedelt sind. Anhand des ressourcenorientierten Blicks des KIM-Case Managements auf den einwandernden Menschen sollen aus den einzelnen Fallperspektiven heraus komplexe Integrationsketten entstehen. Hervorzuheben ist die Interdependenz der drei Bausteine Koordination, KIM-Case Management und Aufgabenwahrnehmung der KIM-Stellen in den ABH/EBH.

Auf das Handlungskonzept des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement als wichtige Grundlage sei hier noch einmal hingewiesen. Das Dokument ist abrufbar unter: <https://www.mkjfgfi.nrw/kommunales-integrationsmanagement-nrw-0>

Vernetzung und Kooperation vor Ort

2. **Wie wird die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gesichert und gesteuert?**
 - Die Sicherung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteur:innen ist eine komplexe Aufgabe, die nur durch eine Kooperation aller Beteiligten realisiert werden kann. Die Lenkungsgruppe ist das übergeordnete Gremium, in dem übergreifende Abstimmungen erzielt und Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Strukturen getroffen werden. Daher ist die Einrichtung einer Lenkungsgruppe Voraussetzung für die Förderung, aber auch für die Umsetzung des KIM.
 - Das Kommunale Integrationszentrum, das zuständig für die institutionelle Umsetzung des KIM-Prozesses ist, steuert die Zusammenarbeit in Bezug auf die KIM-Bausteine sowie auf weitere Akteur:innen. Zudem steuert es die fallbezogenen operativen Prozesse im KIM-Case Management.
3. **Wie kommen die Informationen der Basis zu Koordinierung und Steuerung?**
 - Für die Aufbereitung und Übermittlung der Informationen, die im Rahmen der operativen Umsetzung von KIM, insbesondere im KIM-Case Management, erhoben werden, sind in erster Linie die Koordinationsstellen zuständig. Sie analysieren und sammeln diese Informationen, bspw. im Rahmen ihrer koordinierenden Funktion und bei den Reflexionen der Arbeit mit den KIM-Case Manager:innen und bereiten diese für die entsprechenden Gremien und Strukturen auf, in denen sie anschließend bearbeitet werden können.
4. **Wie lässt sich eine verbindliche Kooperation als Voraussetzung für den Aufbau eines gelingenden Prozesses in KIM herstellen?**
 - Kooperation und Prozesslegitimation werden in erster Linie im Rahmen der mit hohen Funktionsträger:innen aus der Verwaltung (bei Kreisen inkl. Vertretungen kreisangehöriger Kommunen) und weiteren relevanten Institutionen besetzten Lenkungsgruppe entwickelt und durch kontinuierliches Netzwerkmanagement gefördert.



- Die Einbindung aller relevanten Akteur:innen in der Kommune in den Prozess sollte möglichst frühzeitig erfolgen.
 - Einen entscheidenden Schlüssel für die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses und gemeinsamer Ziele stellt der Bezug auf Fälle dar, die am besten in Form gemeinsamer Fallrekonstruktionen/Planungskonferenzen aufgearbeitet und analysiert werden. Bei der Entwicklung der Ziele spielen die Koordinationsstellen in Vermittlung und Koordination des Netzwerks eine entscheidende Rolle.
- 5. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden zu gestalten? Was bedeutet das für die bestehenden Stellen (Land/Bund)?**
- Die Freie Wohlfahrtspflege muss in den Lenkungsgruppen sowie in Arbeits- und Projektgruppen beteiligt werden, damit gemeinsam träger- und einrichtungsübergreifende Perspektiven entwickelt werden können.
 - Die Fördermittel für die Förderung der Stellen für das KIM-Case Management können an die Freie Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden. Es wird jedoch empfohlen, zumindest ein Drittel der im Baustein 2 geförderten KIM-Case Management-Stellen direkt bei der Kommune bzw. dem Kreis oder den kreisangehörigen Kommunen anzusiedeln.
 - Zugleich ist sicherzustellen, dass es bei der Stellenverortung nicht zu Doppelfinanzierungen kommt. Außerdem müssen sich die im Rahmen von KIM geförderten Stellen nachweislich außerhalb des Personaltableaus der JMD, MBE und Flüchtlingsberatung bewegen.
- 6. Wieviel Spielraum bleibt grundsätzlich im Handlungskonzept für das lokale Vorgehen?**
- Das Landesförderprogramm zum Kommunalem Integrationsmanagement wird im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt. Damit liegen bei den Kommunen in Nordrhein-Westfalen große und wichtige Handlungsspielräume, um Prozesse und Strukturen für die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte weiter zu optimieren und stärker zu systematisieren. Entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements ist eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung die Konzepterstellung zur Umsetzung des KIM auf der Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes.



BAUSTEIN 1 und BAUSTEIN 2: Förderrichtlinie zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (KIM-Koordination und KIM-Case Management).

7. Wer wird gefördert?

- Gefördert werden Kreise und kreisfreie Städte mit Kommunalen Integrationszentren (KI).

8. Was wird gefördert?

- Die Einrichtung und der Betrieb von Koordinationsstellen und von KIM-Case Management-Stellen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.
- Gefördert werden dabei bis zu vier Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und drei Personalstellen bei kreisfreien Städten. In Kreisen sowie der Städteregion Aachen können bis zu 3,5 Personalstellen für Koordinator:innen und eine 0,5 Personalstelle für die Verwaltungsassistenz, in kreisfreien Städten können bis zu 2,5 Personalstellen für Koordinator:innen und eine 0,5 Personalstelle für die Verwaltungsassistenz gefördert werden.
- Vorrangig sollen besetzte Personalstellen gefördert werden. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Teilzeitstellen, die weniger als ein halbes Vollzeitäquivalent umfassen.
- Die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen(anteile) ist Bedingung der Förderung. Die Verwendung der Mittel ist daran gebunden, dass zusätzliches Personal eingestellt wird. Die Ausgaben für (unbefristet eingestelltes) Stammpersonal der Kommune sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Wenn Stammpersonal der Kommune auf KIM-Stellen eingesetzt werden soll, sind diese Personalausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn hierfür an anderer Stelle Ersatz geschaffen wird (z.B. durch Neueinstellung) oder wenn es sich um Personal handelt, das bislang in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stand und dessen Vertrag für den Einsatz im Kommunalen Integrationsmanagement verlängert werden soll. Gleiches gilt für teilzeitbeschäftigtes Personal, wenn der Beschäftigungsumfang aufgestockt werden soll.
- Die Mitarbeitenden sollten zudem an den einschlägigen Fortbildungen teilnehmen.
- Es werden Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie für Fortbildungen der Koordinationsstellen gefördert.
- Maßnahmen, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren und zu verstetigen. Hierzu gehören zum Beispiel Workshops, Veranstaltungen für Multiplikator:innen oder Fachtagungen.
- Maßnahmen, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen und Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Hierunter fallen Softwareanwendungen (digitales Integrationsmanagement), Publikationen, Handbücher, Öffentlichkeitsmaterialien oder die Entwicklung von anderen Instrumenten, wie zum Beispiel ein Personal Book oder ein Sprachpass.



9. An welche Zielgruppe richtet sich das Kommunale Integrationsmanagement?

- Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete und Eingewanderte in einer Kommune, schließt aber alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit ein.

10. Wie sollte die organisatorische Anbindung der strategischen Steuerung erfolgen?

- Die Angliederung der Koordinationsstellen soll an das Kommunale Integrationszentrum erfolgen für die Umsetzung des Gesamtprozesses KIM. Es ist aber auch im Einzelfall möglich, eine andere Organisationseinheit mit der Koordination zu betrauen. In diesem Fall muss eine Ausnahmegenehmigung beim für Integration zuständige Ministerium im Einzelfall beantragt werden.

11. Kann ein Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen zusätzliche Personalstellen beantragen?

- Sofern in einer kreisangehörigen Kommune eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss organisatorisch angesiedelt sind, kann für diese Kommune eine weitere Koordinierungsstelle über den zuständigen Kreis beantragt werden.

12. Welche Qualifikation müssen die Koordinator:innen und KIM-Case Manager:innen haben?

- Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW) – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 12. Dezember 2024 – gemäß Ziffer 4.1 e müssen einschlägige fachliche Abschlüsse für die Koordinationstätigkeit bzw. das Case Management vorliegen. Dazu zählen beispielsweise ein Diplom (FH), Bachelor, Master oder eine vergleichbare Qualifikation. Eine Ausnahmeregelung ist nicht möglich. Sofern die Kommune nachweislich überprüft, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Laufbahngruppe 2.1 erfüllt sind, wird davon ausgegangen, dass das fachliche Anforderungsprofil einer vergleichbaren Qualifikation im Sinne der Richtlinie vorliegt.

13. Wie hoch ist die Förderung der Personalstellen und der Sachkosten?

- Das Land gewährt Mittel bis zu einer Höhe von 57.000 Euro pro Jahr und Stelle für die Koordination und das KIM-Case Management, sowie bis zu 22.500 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistenten.
- Sachausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes werden in Höhe von bis zu 5.700 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Koordinator:in (Vollzeitstelle) gefördert. Bei reduziertem Stellenanteil reduziert sich gleichzeitig die Höchstfördersumme.
- Sachausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes werden in Höhe von bis zu 2.850 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenten gefördert. Bei reduziertem Stellenanteil reduziert sich gleichzeitig die Höchstfördersumme.
- Die Sachausgaben werden auch bei unterjähriger Beschäftigung in Höhe von bis zu 5.700 Euro bzw. 2.850 Euro gefördert.



14. Was kann noch als Sachausgabe gefördert werden?

- Es können Veranstaltungsformate gefördert werden, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 5.000 Euro.
- Es können Maßnahmen gefördert werden, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 10.000 Euro.
- Die o.a. Fördermöglichkeiten sind untereinander **nicht** deckungsfähig.

15. Gibt es verpflichtende Rahmenbedingungen?

- Das veröffentlichte „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes (https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/2021_08_17_kim_handlungskonzept_bel.pdf), das Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements enthält, ist verpflichtend zur Umsetzung aller Bausteine zu beachten.
- Ebenfalls müssen die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.

16. Gibt es Zuwendungsvoraussetzungen?

Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie sind (vgl. Punkt 4 der RL):

- der Betrieb eines KI, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren vom 10. März 2023 (MBI. NRW S. 225) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird,
- die Angliederung der geförderten Koordinationsstellen an das KI; über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das für Integration zuständige Ministerium im Einzelfall,
- eine Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteur:innen auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des KIM zu gewährleisten,
- die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des KIM auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes einschließlich der Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen sowie der Einbindung des kreisangehörigen Raumes und der kreisangehörigen Kommunen in das KIM,
- das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die Koordinationstätigkeit beziehungsweise Case Managementtätigkeit, zum Beispiel Diplom FH, Bachelor, Master oder eine vergleichbare Qualifikation und
- für die Förderung der Case Management-Stellen die Vorlage eines mit den Beratungsansätzen abgestimmten KIM-Case Management-Konzeptes.

Weitere Hinweise:

- Das kommunale KIM-Handlungskonzept sowie das KIM-Case Management-Konzept müssen kontinuierlich fortgeschrieben, ergänzt und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.
- In der schriftlichen Darstellung sollte auf einige konkrete Erkenntnisse, die im letzten Jahr der Förderung gemacht wurden sowie auf Planungen für das Folgejahr eingegangen werden. Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:
 1. Übersicht über die bisher erfolgten Stellenbesetzungen in allen drei Bausteinen.



2. Darstellung der bisher erkennbaren Absprachen und Synergien zwischen den Organisationseinheiten der drei Bausteine.
 3. Darstellung der bisher erreichten Meilensteine.
 4. Sofern Personalstellen im Baustein 2 bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege angesiedelt wurden: Darstellung der dadurch erkennbaren Auswirkungen auf die Gesamtumsetzung des KIM-Prozesses, insbesondere aber auf die Kooperation des KIM-Case Managements insgesamt und die Zusammenarbeit mit den KIM-Koordinator:innen.
 5. Sofern die Koordination des KIM-Prozesses nicht beim Kommunalen Integrationszentrum liegt, ist darzustellen, wie das KI in den Gesamtprozess eingebunden ist.
 6. Darstellung der geplanten Meilensteine für das Folgejahr.
- die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe, der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationshandelnden auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
 - die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements entlang der Vorgaben aus dem „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes,
 - Darlegung der Beantragung von Koordinationsstellen für große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat/Integrationsausschuss durch den Kreis.

17. Gibt es sonstige Zuwendungsbestimmungen?

- Die bisherigen Aufgabenbereiche des KI bleiben durch diese Förderung unberührt und die in den KI tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Teilnahme der jeweiligen Koordinator:innen an Fortbildungsveranstaltungen des Landes gewährleistet ist.
- Es muss sichergestellt werden, dass sich die entwickelten Maßnahmen an dem Handlungskonzept „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes in der jeweils geltenden Fassung orientieren.
- Es muss am landesweiten Förderprogrammcontrolling „Verfahren Fachdatenerhebung NRW (FDE NRW)“ teilgenommen werden.
- Die Nutzung der KIM-Datenbank ist verpflichtend. Vor dem Hintergrund eines möglichen Datenverlustes sollten die Daten aus den Beratungsgesprächen möglichst tagesaktuell in die KIM-Datenbank erfasst werden.
- Das Case Management soll mit der Koordination sowie den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zusammenarbeiten, um die abgestimmte Umsetzung der Gesamtkonzeption zu gewährleisten.
- Die strategische Steuerung und Zweckmäßigkeit der operativen Unterstützung sind durch die zuständige Kommune sicherzustellen.

18. Geltungsdauer der Förderrichtlinie:

- Die Förderperiode beginnt ab Veröffentlichung der Förderrichtlinie und endet am 31.12.2028. Der jeweilige Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.



19. Wie errechnen sich die Personalausgaben?

- Das ist in der Richtlinie unter 5.4.1 dargelegt.

20. Wie errechnen sich die Sachausgaben?

- Das ist in der Richtlinie unter 5.4.2 dargelegt.

21. Wie hoch ist der Eigenanteil?

- Es ist kein Eigenanteil zu erbringen; die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

22. Können vorhandene Personalstellen refinanziert werden?

- Nein, vorhandene Personalstellen können nicht refinanziert werden. Es sind neue Personalstellen einzurichten.

23. Können Stellen, die im Kommunalen Integrationsmanagement besetzt waren, ab dem 01. Januar des Folgejahres weiterfinanziert werden, auch wenn der Haushalt ggf. erst später verabschiedet wird?

- Ja, das eingestellte Personal kann ab dem 01.01. des Folgejahres weiterbeschäftigt werden. Insofern in Vorjahren zusätzliche Personalstellen eingerichtet wurden, bleibt dieses Merkmal auch für die Folgejahre erhalten.

24. Ist seitens der Kommune ein Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist über das Fachverfahren integration.web zu stellen.

25. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

- Der Verwendungsnachweis ist über das Fachverfahren integration.web zu erbringen.

26. Ist ein verbindliches Muster für die Weiterleitung von KIM-Case Management-Stellen an Träger der Freien Wohlfahrtspflege zu verwenden?

- Ja, in Fällen der Weiterleitung an die Freie Wohlfahrtspflege ist das verbindliche Muster des Weiterleitungsvertrages gemäß Anlage 4 der KIM-Richtlinie zu verwenden.

27. Muss der Antrag für das Kommunale Integrationsmanagement nur EINMAL für den gesamten Bewilligungszeitraum gestellt werden?

- Die Landesförderung muss **jährlich** bis Ende Oktober für das jeweilige Folgejahr über das Fachverfahren integration.web beantragt werden.

28. Ist mit der Antragstellung das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements mit einzureichen?

- Ja, das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements ist eine Zuwendungsvoraussetzung. Hier ist bei Antragsstellung vom zuständigen KI darzustellen, wie KIM im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt umgesetzt werden soll. Das Konzept ist entsprechend der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, zu ergänzen und dem Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) zur Verfügung zu stellen.
- Darüber hinaus ist ein verbindliches KIM-Case Management-Konzept einzureichen.



- Bei Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Antragsstellung stehen die Mitarbeitenden des Referats 625 des MKJFGFI zur Verfügung.
- Bei zuwendungsrechtlichen Fragen steht das KfI zur Verfügung.

29. Wie umfangreich ist die Berichtspflicht für die landesgeförderten Stellen im Baustein 1?

- Die Fachdatenerhebung zum Kommunalen Integrationsmanagement muss ausgefüllt werden. Um Aussagen darüber zu treffen, wie die Aufgaben im Kommunalen Integrationsmanagement wahrgenommen werden, ist ein onlinebasiertes Förderprogrammcontrolling FDE NRW entwickelt worden. Die Teilnahme an der FDE NRW ist für alle KIM-Standorte verpflichtend.

30. Wo sollen die KIM-Case Management-Stellen angesiedelt werden?

- Die KIM-Case Management-Stellen sollen vorzugsweise an das Kommunale Integrationszentrum oder andere kommunale Ämter und Fachbereiche organisatorisch angebunden werden. Eine Ansiedlung bei den Ausländerbehörden wird aus integrationspolitischer Sicht nicht empfohlen. Die Mittel für Stellen können auch an Träger der Freien Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden. Außerdem müssen sich die geförderten Stellen nachweisbar außerhalb des Personaltableaus der JMD und MBE bewegen. Es wird empfohlen, zumindest ein Drittel der geförderten KIM-Case Management-Stellen im Baustein 2 bei der Kommune (hierzu zählen andere kommunale Organisationseinheiten oder kreisangehörige Kommunen) anzusiedeln, um somit sowohl einen engen Austausch zwischen den Organisationseinheiten zu garantieren und gleichzeitig den umfassenden Transfer zwischen strategischer Ausrichtung und dem KIM-Case Management zu gewährleisten.
- Darüber hinaus macht es Sinn, aufgrund der Übernahme der Koordination, der verwaltungsinternen Prozessgestaltung sowie der Authentizität der Fallanalyse, KIM-Case Management-Stellen auch im KI selbst zu verorten. Hintergrund für diese Konstruktion ist, dass über das KIM-Case Management in Kooperation mit den Koordinationsstellen interne Verwaltungsstrukturen optimiert werden sollen. Somit ist eine Anschlussfähigkeit an Verfahrensweisen anderer Ämter und Organisationseinheiten notwendig, die eher gelingen kann, wenn die Prozesse selbst aus der eigenen Verwaltung initiiert werden. Sofern die KIM-Case Management-Stellen nicht beim KI angesiedelt sind, muss über geeignete Verfahren in Form von Kooperationsvereinbarungen und engen Abstimmungsprozessen sichergestellt werden, dass die Funktionen in adäquater Form umgesetzt werden und der Informationstransfer zwischen den einzelnen Integrationsakteur:innen gewährleistet wird.
- Die antragstellende Kommune muss darlegen wo sie die Stellen des KIM-Case Managements ansiedelt, wenn sie nicht beim KI angesiedelt sind. Welche Grundkriterien sie dabei berücksichtigt, sowohl in Bezug auf die Organisationen als auch in der räumlichen Verteilung (Bedarfe im Sozialraum, Anteil von Eingewanderten in Stadtbezirken oder kreisangehörigen Kommunen etc.), verantwortet sie selbst. Es wird empfohlen diese Prozesse mit den kommunalen Kooperationspartner:innen abzustimmen.



31. Wie ist die Koordination der KIM-Case Management-Stellen durch die Kommunalen Integrationszentren zu verstehen?

- Vor Ort muss sichergestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung entsprechend des kommunalen Handlungskonzeptes erfolgt. Das Personal darf nur für die vorgesehenen Aufgaben im KIM eingesetzt werden. Sofern die Stellen nicht beim KI selbst angegliedert sind, muss daher durch das KI sichergestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung entsprechend erfolgt. Hierzu müssen durch Verträge und Weiterleitungsverträge Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die einstellenden Organisationen bindend sind. Zudem muss durch vom KI zu organisierende geeignete Maßnahmen (Teambesprechungen, Falldarstellungen, Fallanalysen, Fallkonferenzen, Tätigkeitsberichte etc.) nachvollzogen werden können, dass die Aufgaben entsprechend umgesetzt werden.

32. Wie wird Case Management im KIM definiert und welche Aufgaben haben die KIM-Case Manager:innen in der Kommune?

- KIM-Case Management auf individueller Ebene meint eine entsprechend qualifizierte Einzelfallbegleitung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. Es wird in zwei Beratungsformen unterschieden: KIM-Case Management und KIM-Kurzberatung.
- KIM-Case Management liegt vor, wenn eine vielschichtige Beratungssituation besteht, die eine koordinierte und individuelle Begleitung erfordert und verschiedene Rechtskreise berühren kann. Die erweiterte Unterstützung der Klient:innen umfasst eine strukturierte Planung sowie die gezielte Koordination passender Hilfen.
- KIM-Kurzberatung liegt vor, wenn eine überschaubare Bedarfslage besteht, in der Regel maximal zwei Bedarfe im Fokus stehen und die weiteren Schritte weitgehend eigenständig durch die Klient:innen umgesetzt werden können. Der Mindeststandard umfasst zwei Beratungsgespräche.
- Die Entscheidung, ob eine KIM-Kurzberatung oder ein KIM-Case Management vorliegt, muss durch die KIM-Case Manager:innen getroffen werden und kann sich im Begleitprozess anders entwickeln als geplant.
- In den Rechtsbereichen mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Das KIM-Case Management übernimmt eine koordinierende Funktion. Zu den klassischen Methoden des individuellen KIM-Case Managements zählen aktive Zugangsgestaltung, die Erstberatung (Intake), ausführliche Bestandsaufnahme (Assessment), Planung im Sinne einer Zielvereinbarung/Integrationsvereinbarung, Leistungssteuerung (Linking) im Hinblick auf Dienstleistungen Dritter (gesetzliche Leistungen oder Förderangebote) sowie begleitendes, laufendes Monitoring und regelmäßige Re-Assessments zu dem jeweiligen Fall. Die Arbeit des KIM-Case Management muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie JMD, MBE) zu beachten.
- Das Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements hat eine Doppelfunktion. Es liegt ein kausaler Zusammenhang der begleitenden, individuellen Ebene der Personen mit Einwanderungsgeschichte (Unterstützungsmanagement) und den Prozessen der kommunalen Versorgungssysteme und den kommunalen Ämtern, Diensten und Einrichtungen (Systemmanagement) vor:



- Einerseits haben die KIM-Case Manager:innen die Aufgabe, orientiert am Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die erforderliche Unterstützung, Begleitung, Förderung und Versorgung für ein individuelles, rechtskreisübergreifendes Case Management zu erheben, zu planen, zu implementieren und zu koordinieren.
- Andererseits haben die KIM-Case Manager:innen die Aufgabe im Unterstützungsmanagement mögliche Lücken, Potenziale und fehlende Angebote sowie effektivere Prozesse im Versorgungssystem der kommunalen Ämter, Dienste und Einrichtungen (Systemmanagement) zu identifizieren und in Kooperation mit den strategischen Stellen des KIM strukturelle Veränderungsprozesse einzuleiten. Mit diesen Erkenntnissen und Analysen wird im Weiteren eine Optimierung der kommunalen Verwaltungsstrukturen und -prozesse angestrebt.

Die Doppelfunktion zielt darauf ab, die Integrations- und Teilhabechancen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Kommune systematisch zu fördern und abzusichern.

33. Welche Fallzahlen werden im KIM-Case Management empfohlen?

- Es wird empfohlen je KIM-Case Management-Stelle (VZÄ) eine Fallzahl von 50 - 60 vorzusehen, sofern im KIM-Case Management eine differenzierte Auswahl an Fällen mit unterschiedlicher Beratungsintensität vorhanden ist. Gezählt werden die laufenden (nicht abgeschlossenen) Fälle pro Vollzeitstelle. Bei KIM-Case Manager:innen in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis, reduziert sich die empfohlene Fallzahl entsprechend des Stundenumfangs.
- Ein Fall bezeichnet hier die Begleitung einer Einzelperson. Sofern eine weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft ein Begleitangebot durch eine/einen Case Manager:in erhält, wird diese als eigener Fall gezählt.
- Je nach Bedarfslage des Einzelfalls kann die Beratungsintensität durch das KIM-Case Management sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen „Case Management-Fall“ und Fällen, die als KIM-Kurzberatung zu bezeichnen sind, zu unterscheiden. Ein Case Management-Fall realisiert sich u.a. in der ausführlichen Erhebung der Bedarfe, der Erstellung eines Hilfeplans und der Hinzuziehung bzw. Koordination verschiedener Angebote und Dienstleistungen. Dabei können sich Case Management-Fälle unterschiedlich komplex darstellen. Sowohl komplexe als auch weniger komplexe Fälle werden im Rahmen des KIM-Case Managements begleitet. Wichtig neben der fallbezogenen Begleitung ist, dass diese Fälle im Rahmen von Fallrekonstruktionen zur Struktur- und Systemanalyse herangezogen werden.
- Demgegenüber stehen die Fälle, die keine umfassende Begleitung durch Case Management erfordern. In vielen Fällen, in denen sich in den ersten Gesprächen herausstellt, dass keine vielschichtige Bedarfslage vorliegt oder ggf. aus anderen Gründen zumindest aktuell nicht mit dem/der Nutzer:in ein CM-Prozess gestartet wird, kann eine Kurzberatung erfolgen. Insbesondere auch im ländlichen Raum mit weniger unterschiedlichen Angeboten in der Fläche, kann dies häufig vorkommen. Auch diese Fälle erfordern die Zeit und Aufmerksamkeit der KIM-Case Manager:innen, können jedoch in der Regel nach wenigen Beratungsgesprächen abgeschlossen werden.
- Bei der genannten Empfehlung von 50 - 60 Fällen je KIM-Case Manager:in wird davon ausgegangen, dass etwa 1/3 der Fälle als Case Management-Fall charakterisiert werden



können. Es werden aber alle Fälle, die der/die KIM-Case Manager:in begleitet, gezählt. Auch wenn es sich um Kurzberatungen handelt.

34. Ist die KIM-Datenbank verpflichtend zu nutzen?

- Die vom MKJFGFI landesweit eingeführte KIM-Datenbank ist verbindlich zu nutzen.
- Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt mit dem KIM das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nachhaltig zu fördern. KIM ist als landesweit eingeführtes Programm darauf ausgerichtet, Integrationsprozesse systematisch zu begleiten und die Zusammenarbeit von Ämtern, Fachstellen und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zu stärken. Ein zentrales Element dabei ist das KIM-Case Management, das eine individuelle und passgenaue Begleitung von ratsuchenden Personen ermöglicht.
- Vor diesem Hintergrund wurde die Entwicklung einer eigenen KIM-Datenbank initiiert. Sie stellt ein wesentliches Instrument dar, um die Arbeit der KIM-Case Manager:innen zu unterstützen. Mit ihr können notwendige Fallinformationen, Bedarfe und Vermerke strukturiert erfasst und verwaltet werden. Darüber hinaus erleichtert die KIM-Datenbank die Koordination innerhalb der Organisationseinheiten, etwa durch die Möglichkeit von Vertretungsregelungen oder Vorgangsübernahmen. Vor dem Hintergrund eines möglichen Datenverlustes sind Daten aus den Beratungsgesprächen tagesaktuell in die KIM-Datenbank einzupflegen. Rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der Klient:innendaten ist die Einwilligungserklärung. Ohne die unterzeichnete Einwilligungserklärung dürfen keine Daten in der Fachanwendung verarbeitet werden.

35. Wird die Teilnahme am KIM für die Zielgruppe verpflichtend sein oder ist es auch langfristig als freiwilliges Angebot angelegt? Gibt es Sanktionen bei Nicht-Teilnahme?

- Das Teilhabe- und Integrationsverständnis ist entsprechend der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 als potentialorientiert gegenüber den Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verstehen. Zudem ist auch aus rechtlichen Gründen die Mitwirkung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte freiwillig. Sanktionierungen sind weder gesetzlich noch auf Basis des Landesförderprogramms zum Kommunales Integrationsmanagement möglich.



BAUSTEIN 3: Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen

36. Wer wird gefördert?

- Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, Kommunen mit eigener Einbürgerungsbehörde sowie bestimmte Kommunen, in deren Gebiet lt. AZR der größte Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mind. 8 Jahren lebt – es handelt sich hierbei um 35 Kommunen in NRW. Ob Ihre Kommune zu dem letztgenannten Förderkreis gehört, wird Ihnen von der Bewilligungsbehörde (Kfl) mitgeteilt.

37. Was wird gefördert?

- Gefördert werden zusätzliche Personalstellen. Das eingestellte Personal soll die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

38. Wie hoch ist die Förderung?

- Kommunen mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4. ZustAVO sowie mit einer eigenen Einbürgerungsbehörde nach § 1 Abs. 1 StaZustV NW werden mit Mitteln für jeweils eine volle Personalstelle gefördert. Mittel für zusätzliche Stellen stehen für die Einbürgerungsbehörden der Kommunen zur Verfügung, in deren Gebiet lt. AZR der größte Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mind. 8 Jahren lebt.
- Die Zuweisung kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen somit bis zu 3 x Mittel für 1,0 Stellenanteile betragen.
- Sollten die tatsächlich angefallenen Personalausgaben unterhalb der fachbezogenen Pauschale liegen, werden maximal die tatsächlich angefallenen Personalausgaben als fachbezogene Pauschale gewährt.

39. Gibt es verpflichtende Rahmenbedingungen?

- Entsprechend dem „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes muss im Handlungskonzept der Kommune dargelegt werden, wie der Baustein 3 mit den anderen beiden Bausteinen korrespondiert.

40. Welche verpflichtenden Nebenbestimmungen gibt es?

- Die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen(anteile) ist Bedingung für den Erhalt der fachbezogenen Pauschale.
- Grundlage für die Etablierung und Umsetzung KIM ist das Handlungskonzept des Landes für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements.
- Die zusätzlichen Personalstellen der ABH/EBH müssen mit den Koordinator:innen (Baustein 1) und dem rechtskreisübergreifenden individuellen KIM-Case Management (Baustein 2) zusammenarbeiten.



- Auf Anforderung des Dezernates 36 der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration, ist ein Bericht über die Arbeit der Stelleninhaber:innen der neuen Personalstellen einzureichen.
- 41. Durchführungszeitraum?**
 - Es ist eine kalenderjährliche Förderung vorgesehen.
- 42. Wie errechnet sich der zustehende Betrag?**
 - Bei den geförderten Personalstellen handelt es sich um Stellen im Sachbearbeitungsbereich in den Ausländerbehörden und Einwanderungsbehörden. Es wurde als Berechnungsgrundlage angenommen, dass diese Stellen nach EG 9a TVöD vergütet werden KGSt (2019/2020).
- 43. Können vorhandene Personalstellen refinanziert werden?**
 - Nein, vorhandene Personalstellen können nicht refinanziert werden. Es sind zusätzliche Personalstellen einzurichten. (siehe auch Frage 23)
- 44. Ist seitens der Kommune ein Antrag zu stellen?**
 - Nein, es ist kein Antrag zu stellen. Die Auszahlung der fachbezogenen Pauschale erfolgt auf Basis haushaltsgesetzlicher Regelungen.
- 45. Wann erfolgt die Auszahlung?**
 - Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten nach Verabschiedung des Haushaltes und Bestandskraft des Bescheides frühestens ab 01. Februar und zum 30. Juni eines Jahres.
- 46. Was geschieht mit nicht verbrauchten Mitteln?**
 - Die nicht verbrauchten Mittel müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Landeshauptkasse NRW zurückgezahlt werden. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 47. Stehen nicht verbrauchte Mittel wieder zur Verfügung?**
 - Nein.
- 48. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?**
 - Nach dem Ende des Durchführungszeitraums ist das Testat von den Kommunen ohne vorherige Anforderung durch die Bewilligungsbehörde zu übersenden.
- 49. Können Stichprobenprüfungen durchgeführt werden?**
 - Ja, daher sind die entsprechenden Belege vorzuhalten.
- 50. Welche Qualifikationen müssen die Stelleninhaber:innen aufweisen?**
 - Die Personalstellen sind für die Sachbearbeitung vorgesehen. Sie können mit Personen besetzt werden, die zur Aufgabenerfüllung befähigt sind. Hierüber entscheidet die Kommune.